

BÖLW - Marienstrasse 20 – 10117 Berlin

An die Mitglieder des  
des Ausschusses für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft  
des Deutschen Bundestages

Marienstrasse 19  
D-10117 Berlin

Dr. Felix Prinz zu Löwenstein  
Vorsitzender des Vorstandes  
Telefon 06162-73494  
Telefax 06162-73594  
felix.loewenstein@t-online.de

den 08.06.04

Sehr geehrte Parlamentarier und Parlamentarierinnen,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Stellung nehmen zu können. Bevor wir auf Ihre Fragen im Einzelnen eingehen erlauben Sie uns einige Grundsätzliche Worte zum Entwurf des Gentechnik-Gesetzes.

Die Ökologische Lebensmittelwirtschaft setzt aus Überzeugung keine Gentechnik ein. Gesetzlich ist sie zur Nichtanwendung verpflichtet. Die Käufer ökologischer Lebensmittel erwarten, dass diese Produkte weiterhin ohne Gentechnik angeboten werden.

Für uns ist es deshalb von existentieller Bedeutung, dass auch in Zukunft eine gentechnikfreie Landwirtschaft sichergestellt ist. Dies im Rahmen der Koexistenz zu gewährleisten, ist eines der wesentlichen Ziele des Gesetzesvorhabens. Es ist mit dem vorliegenden Entwurf jedoch nicht zu erreichen.

Verweisen möchten wir auf den offen Brief zur Gentechnik, der Ihnen zur ersten Lesung des Gentechnikgesetzes persönlich zugegangen ist. Landwirtschafts-, Verbraucher-, Ärzte-, Wissenschaftler- und Umweltverbände sowie Gewerkschafts- und Kirchenorganisationen fordern mit uns deutliche Nachbesserungen am Gentechnikgesetz um die gentechnikfreie Landwirtschaft und Ernährung weiterhin möglich zu machen.

Folgende Punkte sehen wir als besonders kritisch an:

**Haftung:**

Grundsätzlich begrüßen wir die vorgesehene Beweislastleichterung für die Betroffenen und den Verweis auf § 906 BGB.

Es ist von größter Wichtigkeit, dass auch Schäden in den Bereich der Haftung fallen, die aufgrund privatrechtlicher Verträge entstehen. Andernfalls ist eine gentechnikfreie Landwirtschaft aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr aufrechtzuerhalten. Eine Erzeugung von verarbeiteten Produkten, die nicht kennzeichnungspflichtig sind, ist nur dann möglich, wenn jedes Glied der Wertschöpfungskette einen Puffer für unvermeidbare oder zufällige Verunreinigungen hat. So wird eine Mühle bspw. einen Landwirt verpflichten, seine Ware unter einem Grenzwert von 0,5 Prozent GVO-Anteil zu liefern, um selbst beim Endprodukt den 0,9 % Wert sicher einhalten zu können. Es

muss deshalb definiert werden, dass eine wesentliche Beeinträchtigung schon dann vorliegt, wenn die Verunreinigung mit GVO einen Schwellenwert überschreitet, der vom Vertragspartner aus wissenschaftlich nachvollziehbaren Gründen deshalb gesetzt wird, weil er bei seiner Überschreitung nicht mehr davon ausgehen kann, dass das aus der Rohware hergestellte Endprodukt den Kennzeichnungs-Schwellenwert von 0,9 % unterschreitet.

### **Kosten der Sicherung von Gentechnikfreiheit**

Weiterhin führt das Gesetz in dieser Form zu einer Verteuerung der gentechnikfreien Lebensmittel. Bereits ein einzelner Landwirt, der GVO einsetzt, verursacht Folgekosten bei seinen zahlreichen Nachbarn. Die Abnehmer der landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden von ihren Lieferanten Zertifikate verlangen, die die Gentechnikfreiheit ihrer Lieferung sicherstellt. Hierzu muss dann jeder Landwirt der Region entsprechende Analysekosten etc. tragen. Über die gesamte Wertschöpfungskette sind nach dänischen Studien Mehrkosten für Öko-Produkte in Höhe von 10-20 % durch die Anpassung der Qualitätssicherungssysteme zu erwarten. Analog zu den Regelungen des § 16 c müssen auch diese Kosten vom Verursacher, bspw. über den Haftungsfonds, getragen werden, um Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen.

### **Transparenz:**

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist nicht geeignet, defensive und präventive Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Er berücksichtigt nicht die üblichen Zeiträume der betrieblichen Planung. Betroffene Landwirte müssen erhöhten bürokratischen Aufwand hinnehmen, um ihr berechtigtes Interesse an Informationen zu Freisetzungen zu begründen. Der BÖLW fordert, dass die Bekanntgabe der Aussaat von GVO Saatgut für den Anbau ebenso wie für Freisetzungen mindestens vier Monate vorher in einem öffentlich zugänglichen Register parzellengenau erfolgt. Darüber hinaus muss die Verpflichtung bestehen, betroffene Nachbarn gezielt und nachvollziehbar über den geplanten GVO-Anbau zu informieren und den Anbau abzustimmen.

### **Anbauregeln:**

Letztlich ist für die Sicherstellung einer gentechnikfreien Landwirtschaft entscheidend, welche Anbauregeln GVO-Anwender einhalten müssen. Diese Regeln der Anbaupraxis sind in dem Gesetz nicht präzisiert, sondern es wird auf die Regelung in einer Verordnung verwiesen. Bevor eine verbindliche Beschreibung der Anbauregeln nicht vorliegt, darf kein GVO-Anbau zugelassen werden.

### **Monitoring:**

Für die dauerhafte Sicherung der Koexistenz ist das Monitoring, also die Beobachtung dessen, was durch den Anbau von GVO tatsächlich passiert, von größter Bedeutung. Durch das Monitoring muss auch verfolgt werden, wie sich die Koexistenz entwickelt. Im Gesetz sind klare Abbruchkriterien für die Freisetzung und Anbau zu definieren, wenn unvorhergesehene Schäden und Belastungen auftreten oder sich die Koexistenz als nicht möglich erweist.

In der Anlage erhalten Sie eine ausführliche Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Felix Prinz zu Löwenstein  
Vorsitzender des BÖLW – Vorstandes